

## Pflegesatzvereinbarung über Leistungen der Kurzzeitpflege

zwischen der

Name Träger  
Straße  
PLZ Ort

**nachfolgend „Träger“ genannt**

und

der Pflegekasse bei der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen  
Am Fallersleber Tore 3-4, 38100 Braunschweig  
*(zugleich handelnd für die Landwirtschaftliche Pflegekasse Niedersachsen-Bremen  
und für die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Betriebskrankenkassen, vertre-  
ten durch den BKK Landesverband Mitte)*

dem BKK Landesverband Mitte  
Siebstr. 4, 30171 Hannover

der IKKclassic  
Vahrenwalder Str. 4, 30165 Hannover

der Knappschaft, Regionaldirektion Hannover  
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft nach § 85  
Abs. 2 Satz 3 SGB XI für die Ersatzkassen vertreten durch den vdek-  
Pflegesatzverhandler der Pflegekasse der xxx, Straße Nr., PLZ Ort

**nachfolgend „Pflegekassen“ genannt**

sowie dem

Landkreis xx  
Adresse

**als zuständigem Träger der Sozialhilfe**

wird für die Kurzzeitpflegeeinrichtung **Name, Straße, PLZ Ort, IK** , folgende Pflegesatzver-  
einbarung nach § 85 SGB XI geschlossen.

## **§ 1**

### **Vergütungsanspruch**

Ein Vergütungsanspruch des Trägers besteht nur für vollstationäre Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die durch Versorgungsvertrag (§ 72 Abs. 2 SGB XI) zugelassen sind bzw. für die der Bestandsschutz (§ 73 Abs. 3, 4 SGB XI) greift.

## **§ 2**

### **Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf nach § 87b SGB XI**

Leistungen und Zuschläge nach § 87b SGB XI werden ausschließlich zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und den Pflegekassen vereinbart.

Der von der zuständigen Pflegekasse unmittelbar und in voller Höhe zu tragende gesonderte, nicht in den vereinbarten Pflegesätzen enthaltene Vergütungszuschlag für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (§87b i.V. m. §45a SGB XI) beträgt Kalendarertäglich **x,xx €**.

Mit dem Zuschlag sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung für die leistungsberechtigten Heimbewohner abgegolten.

Die Abrechnung ist nur möglich, sofern die Leistung tatsächlich erbracht wurde; sie ist taggenau abzurechnen.

## **§ 3**

### **Vergütungsfähige Leistungen**

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI vergütet. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen; § 87b SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Die aktivierende Pflege ist Bestandteil der Kurzzeitpflege und nicht gesondert vergütungsfähig.
- (3) Der für die Pflegeleistungen erforderliche Vor- und/oder Nachbearbeitungsaufwand ist Bestandteil der Kurzzeitpflege und nicht gesondert vergütungsfähig.

- (4) Zuzahlungen zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen darf der Träger der Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§84 Abs.4 SGB XI).
- (5) Falls der Träger der Pflegeeinrichtung über die vergütungsfähigen Pflegeleistungen hinaus weitere Leistungen anbietet, werden diese von den Pflegekassen nicht vergütet (§88 SGB XI). Das Leistungsangebot und die Leistungsbedingungen dieser Zusatzleistungen sind den Verbänden der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt worden.

## **§ 4**

### **Wesentliche Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 84 Abs. 5 SGB XI)<sup>1</sup>**

- (1) *Ermittlung des voraussichtlich zu versorgenden Personenkreises (Zuordnung zu Pflegestufen, ggf. Beschreibung von Besonderheiten in Bezug auf den zu versorgenden Personenkreis)*
- (2) *Unmittelbar bewohnerbezogene Leistungen:*
- a. *Grundpflege*
  - b. *Soziale Betreuung (ggf. zzgl. § 87b SGB XI)*
  - c. *Medizinische Behandlungspflege*
  - d. *Unterkunft und Verpflegung*
- (3) *Mittelbar bewohnerbezogene Leistungen:*
- a. *Pflegeplanung und Pflegedokumentation*
  - b. *Arbeitsorganisation / Kommunikationsstruktur*
  - c. *Kooperation mit und Kontakte zu Dritten (u.a. Einsatz von Ehrenamtlichen, Mitgliedern von Selbsthilfegruppen gem. § 82b SGB XI)*
  - d. *Koordination / Verwaltung*
  - e. *Fort- und Weiterbildung*
  - f. *Qualitätssicherung*
- (4) *Personelle Ausstattung*
- a. *Verantwortliche Pflegefachkraft*
  - b. *Pflege und Betreuung (Personalschlüssel und Nennung der Berufsgruppen ohne Stellenanteile)*
  - c. *Zusätzliches Betreuungspersonal (Voraussetzungen gem. § 87b Abs. 1 SGB XI; insbes. Personalschlüssel)*
  - d. *Leitung und Verwaltung / Hauswirtschaft / Technischer Dienst / QM (Personalschlüssel)*
  - e. *Auszubildende (§ 82a SGB XI; Anzahl)*
  - f. *Weiteres Personal (ggf. bei Umsetzung § 82b SGB XI)*

<sup>1</sup> Bei den nachfolgenden kursiv gedruckten Absätzen handelt es sich nicht um konkrete Textvorschläge, sondern lediglich um Anhaltspunkte für eine sachlogische Gliederung der wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale.

(5) *Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI)*

„Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, Verbrauchsgüter nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI vorzuhalten; eine gesonderte Auflistung erfolgt nicht.“

## **§ 5**

### **Pflegesätze (§ 84 Abs. 1 und 2 SGB XI)**

(1) Die Leistungen nach §§ 3 und 4 werden durch folgende kalendertäglichen Pflegesätze vergütet:

Pflegeklasse I:	<b>xx,xx €</b>
Pflegeklasse II:	<b>xx,xx €</b>
Pflegeklasse III:	<b>xx,xx €</b>
Pflegestufe 0/G (nachr.):	<b>xx,xx €</b>

(2) In den vereinbarten Pflegesätzen sind die Kosten für Auszubildende in der Altenpflege (§ 82a SGB XI) mit einem kalendertäglichen Betrag in Höhe von insgesamt 0,00 € enthalten. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Nichtantritt der Ausbildung werden die vereinbarten Kosten bei der nächsten Vergütungsverhandlung entsprechend saldiert.

(3) In den vereinbarten Pflegesätzen sind die Aufwendungen für ehrenamtliche Unterstützung (§ 82b SGB XI) mit einem kalendertäglichen Betrag in Höhe von insgesamt 0,00 € enthalten.

(4) Für Abwesenheitstage wird keine Vergütung fällig.

(5) Für die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den einzelnen Pflegeklassen ist grundsätzlich der Leistungsbescheid der Pflegekasse über die jeweilige Pflegestufe nach § 15 SGB XI maßgeblich. Die Leistungspflicht der Pflegekasse ist auf den gesetzlichen Höchstanspruch nach § 42 SGB XI begrenzt.

## **§ 6**

### **Entgelte für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI)**

- (1) Das von den Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für Unterkunft beträgt kalendertäglich **xx,xx €**.
- (2) Das von den Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für Verpflegung beträgt kalendertäglich **x,xx €**.
- (3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 7 Laufzeit**

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom **xx.xx.xxxx** bis **xx.xx.xxxx** geschlossen; nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Entgelte weiter.

## **Nebenabreden**

keine

Ort, xx.xx.xxxx  
Ort, Datum

---

Für den Träger der Pflegeeinrichtung

---

Pflegekasse bei der  
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen  
-zugleich handelnd für die LKK Niedersachsen/Bremen-  
-zugleich handelnd für die Arbeitsgemeinschaft der Pflege-  
kassen der Betriebskrankenkassen in Niedersachsen,  
vertreten durch den BKK Landesverband Mitte-

---

Für den/die Sozialhilfeträger

---

Vereinigte IKK

---

Knappschaft, Verwaltungsstelle Hannover

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft nach § 85 Abs. 2 Satz 3 SGB XI für die Ersatzkassen vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der xxx